



<b>Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung</b> <b>am 08.12.2016</b> Nr. 5 der TO	öffentlich			
	Vorlagen-Nr.: FB 3/544/2016			
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen			Datum: 21.11.2016
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	08.12.2016		Vorberatung	

**Beratungsgegenstand:**

**19. FNP-Änderung "Windenergie" (gesamtstädtisch) – Sachstand –**

**I. Beschlussvorschlag:**

- zur Kenntnisnahme -

**II. Rechtsgrundlage:**

BauGB, BauNVO, Windenergieerlass NRW, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Auf Wunsch des Ausschussvorsitzenden sollen folgende Tagesordnungspunkte im KEPS behandelt werden:

*TOP Darstellung der Verfahrensstände übergeordneter Fachpläne hinsichtlich ihrer Auswirkung auf Windkraftnutzung in Lüdinghausen.*

1. Landesentwicklungsplan Sachlicher Teilplan Energie
2. Regionalplan
3. Landschaftsplan Lüdinghausen
4. Flächennutzungsplan Lüdinghausen

*TOP FNP – Änderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen*

Da die beiden vorgeschlagenen TOPE unmittelbar miteinander verknüpft sind bietet es sich an, sie gemeinsam als einen gemeinsamen TOP zu behandeln.

Auszüge vom Wortlaut der abgefragten Fachplanungen werden als Anlage beigegeben, die wesentlichen Inhalte / Stände wie folgt zusammengefasst:

**zum Verfahrensstand Landesentwicklungsplan (LEP)**

(s. auch: <https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung>)

Die Landesregierung hat am 25. Juni 2013 einen Beschluss über den Entwurf eines neuen LEP gefasst hat. Die Landesregierung hat am 28. April 2015, am 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfes des LEP NRW durchzuführen.

Alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und auch die Bürgerinnen und Bürger des

Landes und angrenzender Gebiete konnten bis zum 15. Januar 2016 eine Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Entwurfs des LEP NRW abgeben.

Als Abschluss dieses Erarbeitungsverfahrens hat das Kabinett am 5. Juli den neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen aufgestellt. Die Landesregierung hat dem Landtag den Planentwurf mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet. Der zuständige Landtagsausschuss hat am 07.11.2016 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum LEP NRW durchgeführt. Weitere Termine des Landtags in dieser Angelegenheit sind z.Z. noch nicht bekannt.

Der LEP differenziert in Ziele und Grundsätze, die nach dem aktuellen Stand folgende Inhalte mit Bezug auf die Windenergienutzung benennen (Erläuterungen zu Repowering erübrigen sich, da in Lüdinghausen keine Anlagen zu repowern existieren):

#### 10.2-2 ZIEL Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial sollen (vor dem Ziel, bis 2020 mindestens 15% durch Windenergie, bis 2025 sogar 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken) Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.

In Abhängigkeit vom zu betrachtenden Planungsgebiet und den dem Standortsuchprozess zugrundeliegenden Kriterien kann es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung kommen. Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren.

Regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete und (von den Kommunen zusätzlich) bauleitplanerisch dargestellte Konzentrationszonen außerhalb von Vorranggebieten tragen insgesamt zum Erreichen der eingangs genannten Ausbauziele für die Windenergie bei. Das Land NRW erwartet von den Kommunen, dass landesweit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2% für die Windenergienutzung eröffnet wird. Dieser Wert kann naturgemäß anhand der örtlichen Situationen variieren.

#### 10.2-3 Grundsatz: Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Neben Vorgaben für die anderen Bezirksregierungen wird für das Planungsgebiet Münster eine Mindest-Flächenkulisse von 6.000 ha erwartet.

Dieser Wert orientiert sich an den Ergebnissen der "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40" (Potenzialstudie Windenergie).

Die Karte "Landesentwicklungsplan) mit den zeichnerischen Festlegungen (s. Anhang) ist im Maßstab 1:300.000 gehalten und somit sehr pauschal / abstrakt. Aussagen zur Windenergienutzung lassen sich aus ihr nur indirekt ableiten.

### **zum Verfahrensstand Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie (STE)**

(s. auch: <http://www.brms.nrw.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html>)

Mit der Genehmigung durch die Staatskanzlei wird der Regionalplan Münsterland seit dem 16.2.2016 durch den "Sachlichen Teilplan Energie" ergänzt.

Er regelt insbesondere, wo im Münsterland in Zukunft Flächen für die Nutzung der Windenergie nach Ansicht des Plangebers konfliktarm entwickelt werden können. Seine Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten und seine Grundsätze in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zu seiner Vorgängerausfassung stellt der Regionalplan nun nicht mehr nur "Eignungsbereiche" (die als abschließend galten und eine Ausschluss-Wirkung an anderer Stelle erzeugten) dar, sondern "Vorranggebiete". Damit wird ausgedrückt, dass die Windenergienutzung an diesen Standorten Priorität hat und nicht durch anderweitige Nutzungen erschwert werden darf. Zudem ist es den Kommunen erlaubt, durch ihre Bauleitplanung darüber

hinaus noch weitere Konzentrationszonen zu entwickeln, zumal die Bezirksregierung ausdrücklich nicht den Anspruch erhebt, mit ihren Vorranggebieten der Windenergie "substantiell Raum" geschaffen zu haben. Diese Frage könne lediglich anhand der konkreten örtlichen Situation beurteilt werden.

Die zeichnerische Darstellung der Windenergiebereiche bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage. Der zeichnerischen Darstellung der Windenergiebereiche lag eine flächendeckende Untersuchung des Plangebiets unter einheitlicher Anwendung eines Kriterienkonzeptes zugrunde. Dabei wurde zwischen den Kriterien unterschieden, aufgrund derer die Flächen

- für die beabsichtigte Nutzung definitiv nicht zur Verfügung stehen (harte Tabus), da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse blockieren und
- denjenigen die einer Abwägung durch den Regionalrat zugänglich sind (weiche Tabus).

Anschließend wurde eine Bewertung der Landschaftsschutzgebiete und eine Risikoabschätzung aus artenschutzrechtlichen Gründen durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden vorgenommen.

Für das Stadtgebiet Lüdinghausens stellt der Regionalplan folgende Vorranggebiete dar:

- Lüdinghausen 1: Bereich in der Bauerschaft Elvert
- Lüdinghausen 2: Bereich in der Bauerschaft Westrup
- Lüdinghausen 3: Bereich in der Bauerschaft Aldenhövel

Eine Abweichung (in diesem Zusammenhang: Streichung) von der räumlichen Abgrenzung der Windenergiebereiche ist in der nachfolgenden Bauleitplanung nur noch möglich, wenn zwingende rechtliche Gründe dies erforderlich machen bzw. wenn faktische Gründe die Umsetzung unmöglich machen und diese auf der landesplanerischen Ebene nicht festgestellt werden konnten.

Aufgrund der Erfahrung der zurückliegenden Jahre mit der regionalplanerischen Steuerung der Windenergie und den Untersuchungen zur Windhöflichkeit im Rahmen der Potenzialstudie "Windenergie" des Landes NRW durch das LANUV sei gesichert, dass im Münsterland in 150 m Höhe fast flächendeckend eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6 m/s und mehr vorliege. Damit sei sichergestellt, dass die notwendige Anlaufgeschwindigkeit von 3 bis 3,5 m/s in NH erreicht werde.

Für den Fall, dass Kommunen keine Steuerung durch Konzentrationszonen vornehmen, sind auch raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Windenergiebereiche zulässig.

### **zum Verfahrensstand Landschaftsplan "Lüdinghausen"**

(s. auch: <http://buergerservice.kreis-coesfeld.de/service/dienstleistung/landschaftsplan-luedinghausen/index.html>)

Der Landschaftsplan "Lüdinghausen" ist von der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Coesfeld erarbeitet und im Juni 2016 vom Kreistag beschlossen worden. Die Bezirksregierung hat ihn im September genehmigt, so dass er mit der Bekanntmachung am 22.09.2016 in Kraft getreten ist.

Sein Geltungsbereich umfasst auf dem Lüdinghauser Stadtgebiet die Bereiche östlich des DEK, nördlich und östlich der Ortslage Lüdinghausen. Er setzt verschiedene Schutzkategorien (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) fest, die weitgehend mit Bauverboten bzw. -einschränkungen einhergehen. Dieses schließt auch die Errichtung der ansonsten im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen mit ein. Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes träten widersprechende Festsetzungen eines Landschaftsplanes nur dann außer Kraft, wenn die ULB im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht. Hierbei ließe sie sich insbesondere von folgenden Aspekten leiten:

Liegt eine

- erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z. B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor?
- erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche/Artenschutzkonflikte vor?
- erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor?
- Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?

Eine potentielle Konzentrationszone, die in einem der Schutzgebiete läge, müsste dahingehend geprüft werden, ob es in eine Ausnahmesituation hineingeplant werden könnte und hierfür die Zustimmung der ULB / des Landschaftsbeirates bekäme.

### **zum Verfahrensstand 19. FNP-Änderung**

(s. auch: Vorlagen FB3/097/2014 und FB3/186/2015)

Die Stadt Lüdinghausen hat das Büro Wolters Partner mit einer flächendeckenden Untersuchung beauftragt, an welchen Bereichen des Stadtgebietes eine Windenergienutzung als möglich angesehen wird, bzw. an welchen Bereichen ihr harte oder weiche Tabukriterien entgegenstehen (Potentialflächenanalyse, Blau-Plan).

Die Untersuchung ist im KEPS am 9.12.2014 vorgestellt und den Fraktionen zur Beratung an die Hand gegeben worden, am 21.5.2015 hat sich der KEPS alleinig mit diesem Thema beschäftigt. Inhaltlich wurden die verschiedenen vom Fachbüro vorgeschlagenen Abstände weicher Tabukriterien diskutiert. In diesem Zusammenhang wurden auch die Argumente der Initiative "Keine Windkraft in Elvert" eingehend erörtert.

Als vergleichsweise konfliktarme Bereiche wurden vom Fachbüro ermittelt

- Flächen in der Bauerschaft Aldenhövel ("Lüdinghausen 3" im Regionalplan)
- Flächen in der Bauerschaft Elvert ("Lüdinghausen 1" im Regionalplan)
- Flächen in der Bauerschaft Westrup ("Lüdinghausen 2" im Regionalplan)
- Flächen in den Bauerschaften Ondrup / Berenbrock.

Diese wurden einer ersten überschlägigen ökologischen Einschätzung unterzogen, die – mit Ausnahme der Aldenhöveler Konzentrationszone – von "mittlerem bis hohem" bzw. "hohem bis sehr hohem" Konfliktpotential in dieser Hinsicht rechnet.

Seinerzeit wurde am 21.5.2015 beschlossen, dass

- a) für die weiteren Planungen die Genehmigungen
  - des Regionalplanentwurfs Sachlicher Teilplan Energie und
  - des Landschaftsplanes Lüdinghausen
 abgewartet werden sollen und
- b) die Verwaltung beauftragt wird, mit den zuständigen Fachbehörden und dem Grundstückseigner abzuklären, inwieweit im Bereich des aufgegebenen Truppenübungsplatzes Borkenberge für Tabubelange, die einer Windenergienutzung im Grundsatz per se entgegenstehen, Ansätze für fachspezifische Ausnahmemöglichkeiten gesehen werden.

Der Sachstand zu a) lässt sich aus den vorigen Ausführungen ableiten. Zu b) hat die Spalte "Bundesforst" der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine sehr kritische Einschätzung der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Borkenberge abgegeben. Die Potenzialabschätzung der Beauftragten und Verantwortlichen für Erneuerbare Energien der BImA schließt die Nutzung mit Solar- und Windenergieanlagen weitestgehend aus. Begründet werde diese Einschätzung durch die vorhandene Kampfmittelbelastung, den herausragenden Wert für den Naturschutz mit den bereits ausgewiesenen Schutzgebietskategorien (Natura 2000, NSG) sowie den Artenschutzbetrachtungen. Mit der Meldung als Nationales Naturerbe sollten die Borkenberge mit der ausschließlichen Zielsetzung dem Naturschutz dienen.

Stand der Dinge ist nun, dass die flächendeckende Eignungsuntersuchung (Blau-Plan) des Büros Wolters Partner auf Grundlage

- der zuvor benannten Fachplanungen,
- des seitens der BImA zurückgewiesenen Nutzungsvorschlages sowie
- aktueller Rechtsprechung

zu aktualisieren ist. Daraus resultierend sollen Szenarien für die anzusetzenden Abstände der "weichen" Tabukriterien aufgestellt werden. Sie müssten dahingehend verglichen werden, wie groß die daraus resultierenden geeigneten Flächen wären und ob diese in der Summe als "der Windenergie substantiell Raum schaffend" eingestuft würden.

Vor diesem Hintergrund wären auch die Anregungen von verschiedenen Interessenten zu beleuchten, die gegenüber der Stadtverwaltung ihren Wunsch nach Errichtung von

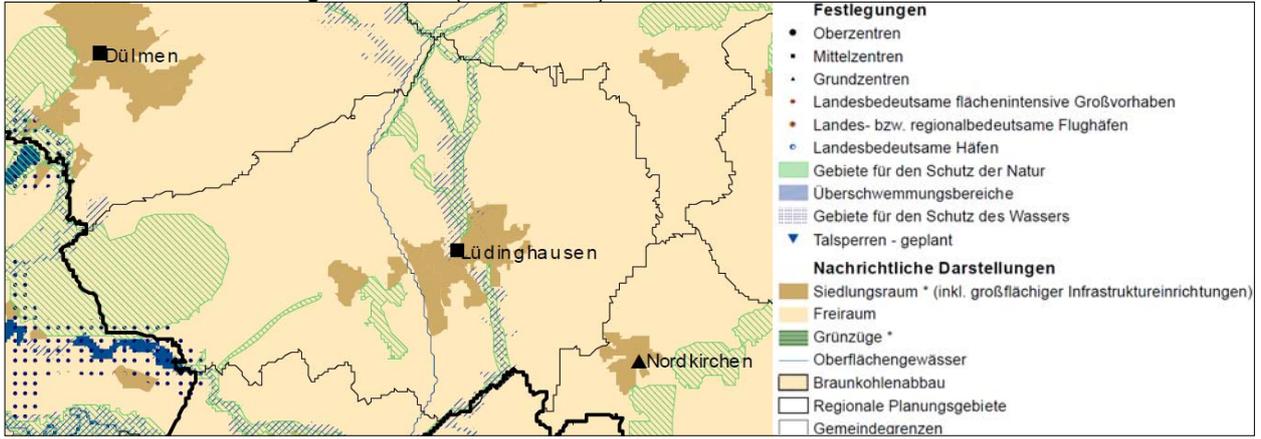
### Windenergieanlagen

- in der Bauerschaft Ermen (im Grenzbereich zu Nordkirchen)
  - im Grenzbereich der Bauerschaften Ondrup / Berenbrock
  - in der Bauerschaft Tetekum (im Grenzbereich zu Olfen)
  - im Grenzbereich der Bauerschaften Bechtrup / Aldenhövel
- zum Teil unterschiedlich konkret geäußert haben.

Soweit von Ausschuss / Rat eine Meinungsbildung erfolgt ist, mit welchen Abständen (soweit disponibel) und daraus resultierenden Konzentrationszonen das formale FNP-Änderungsverfahren eingeleitet werden soll, müssten Gespräche mit den potenziell begünstigten Interessenten geführt werden, inwieweit sie sich vertraglich zu einer Übernahme der Kosten für die zu vertiefenden ökologischen / artenschutzrechtlichen Untersuchungen (ggfs. auch zur Planung in eine Ausnahmesituation zu NSG/LSG/Artenschutz) verpflichten würden. Die Onduper Interessenten haben dies im Grundsatz mündlich in Aussicht gestellt, zuvor müssen jedoch noch die hierfür zu erwartenden voraussichtlichen Kosten ermittelt werden.

Auf dieser Basis könnte dann das formale zweistufige Verfahren zur 19. FNP Änderung "Windenergie" (gesamtstädtisch) mit Bürger- und Behördenbeteiligung eingeleitet werden. Auch hierzu ist zunächst noch ein Auftrag zur externen Verfahrensbegleitung zu erteilen, vermutlich wird auch fachanwaltliche Beratung eingeholt werden müssen.

## Entwurf zur 2. Änderung des LEP (Ausschnitt)



## Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teil "Energie" (STE) (Ausschnitt)

